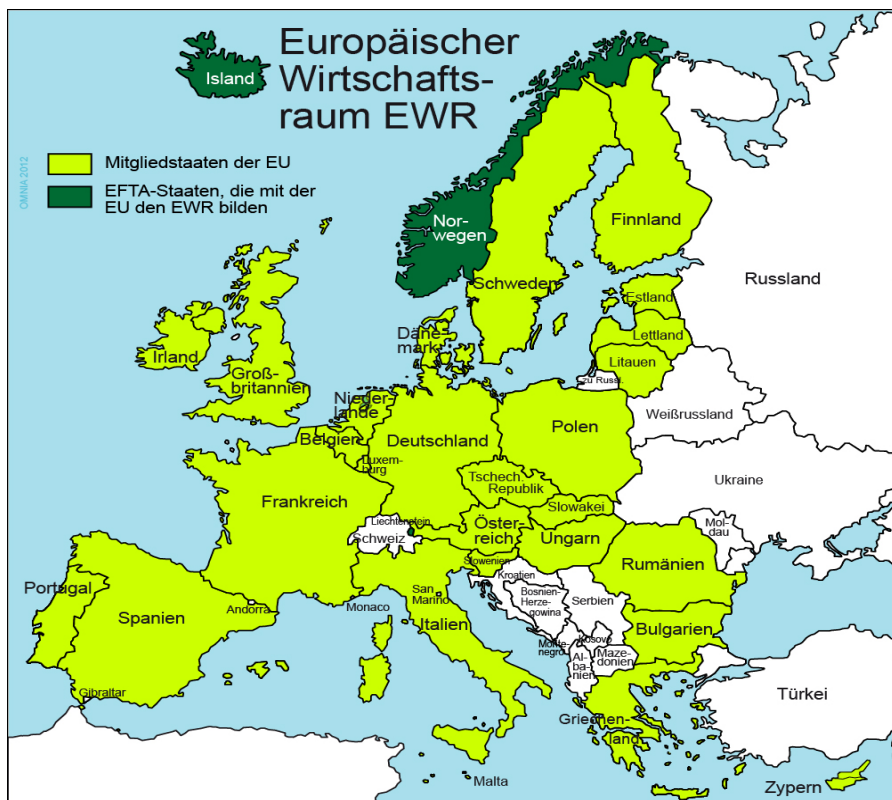


Arbeitskräftebewilligungen gültig ab 1.6.2016

Arbeitsmöglichkeiten und Bewilligungen für Personen aus EU-Staaten



Grafik: www.aufenthaltsrecht.org

EU-27 und EFTA: wer gehört dazu?

EU-15 Staaten: Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich, Spanien, Portugal, Belgien, Niederlande, Luxemburg, Dänemark, Schweden, Finnland, Grossbritannien, Griechenland, Irland, Malta, Zypern.

EU-8 Erweiterung: Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechien, Slowakei, Ungarn, Slowenien.

EU-2 Erweiterung: Rumänien, Bulgarien

Staaten des Europäischen Freihandelsabkommens (EFTA): Lichtenstein, Norwegen, Island.

Seit dem 1. Juni 2016 gilt das Personenfreizügigkeitsabkommen mit allen EU- und EFTA-Staaten mit Ausnahme von Kroatien. Mit diesen Ländern gilt seit dem die uneingeschränkte Personenfreizügigkeit. Das heisst, ein Arbeitseinsatz, sowie der Stellenwechsel in der Schweiz sind ohne Einschränkungen möglich. Der Arbeitgeber ist verantwortlich, dass Steuern, AHV und die Krankenversicherung abgerechnet werden.

Bewilligungen

Meldeverfahren: Für einen Arbeitseinsatz bei einem Schweizer Arbeitgeber bis 90 Tage pro Jahr. Die Meldung muss vor dem Einsatz erfolgen.

Bewilligung L: Kurzaufenthaltsbewilligung bis 365 Tage, kann für Personen aus den EU und EFTA Staaten problemlos verlängert werden.

Bewilligung B: Jahresaufenthaltsbewilligung für Personen mit unbefristetem Vertrag (bis maximal 5 Jahre). Voraussetzung ist der ganzjährige Aufenthalt in der Schweiz mit 12 Monatslöhnen.

Der vorgeschriebene Mindestlohn ist immer einzuhalten auch wenn dazu keine systematischen Kontrollen stattfinden. Familiennachzug sind möglich wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Bei Übermässiger Einwanderung kann der Bundesrat die Bewilligungen beschränken.

Wichtig ist: Für jeden Arbeitseinsatz braucht es eine Bewilligung oder eine Meldung.

Flüchtlinge

Unter gewissen Bedingungen können anerkannte Flüchtlinge eine Arbeitsbewilligung erhalten. Vorgängig ist die genaue Situation bei den zuständigen Behörden abklären. Eine Bewilligung durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit ist erforderlich.

Hinweis zu Drittstaaten

Personen aus Ländern, die nicht zur EU gehören, dürfen in der Schweiz nicht arbeiten. Ausnahme sind Bewilligungen für Praktikanten aus anerkannten Programmen, z.B. Agroimpuls.

Stand: Juni 2016

Übersicht über die verschiedenen Bewilligungsverfahren welche für die Landwirtschaft von Bedeutung sind

Betroffene Länder	EU-27 und EFTA	EU-27 und EFTA	Asylbewerber / Flüchtlinge N-, F- oder B-Ausweis	Praktikantenprogramm Nicht-EU Länder/Drittstaaten
Bewilligungstyp Spezielles	Meldepflicht für Arbeitseinsätze bis 90 Tage	L mit Vertrag bis 12 Monate B mit unbefristetem Vertrag	Vollzeitanstellung oder ein regelmässiges Einkommen von über 1'700 Franken pro Monat	4 Monate, 12 oder 18 Monate, Angebot Agroimpuls Sehr beschränkte Kontingente vorhanden
Unterlagen	Passkopie oder ID	Passkopie oder ID Arbeitsvertrag	Arbeitsvertrag, Kopie Ausländerausweis	Im Rahmen von bewilligten Projekten des Bundes
Anmeldeverfahren <i>Stand: Juni 2016</i>	Meldung mit Meldeformular ⁴ oder per Internet an AWA. Vor Arbeitsbeginn (8 Tag vor Arbeitsbeginn). ↓ Ausstellen einer Bestätigung (Elektronische kostenlos, per Post/Fax kostenpflichtig) Arbeitsaufnahme ↓ Anmeldung bei der Quellensteuer, AHV und Krankenkasse. Keinen Ausländerausweis <i>Bemerkungen: Geographische Mobilität gewährleistet ! Verlängert sich die Einsatzdauer über 90 Tage, muss eine Aufenthaltsbewilligung L oder B beantragt werden.</i>	Einreise und Aufnahme der Arbeit ↓ Innert 14 Tagen: Anmeldung mit Formular A1 und Arbeitsvertrag bei der Einwohnerkontrolle der Gemeinde ↓ Bewilligung durch das Migrationsamt. Ausstellen des Ausländerausweises <i>Bemerkungen: Berufliche und Geographische Mobilität gewährleistet, Familiennachzug möglich</i>	Gesuch mit Formular B1 und Unterlagen an das AWA. ↓ Kontrolle der Bedingungen ↓ Meldung an Migrationsamt von Bund und Kanton ↓ Arbeitsaufnahme ↓ Ablieferung von 10% der Lohnsumme an das Bundesamt für Migration durch den Arbeitgeber. Darf vom Lohn abgezogen werden.	Gesuch durch die Praktikumsorganisation an das AWA ↓ Gesuch an IMES in Bern. Ausstellen des Visums an Botschaft in Heimatland des Arbeitnehmers ↓ Gesuch an Migrationsamt: Kontrolle der Aufenthaltsbedingungen ↓ Kopie der Ermächtigung der Visumerteilung an Arbeitgeber, weiterleiten an Arbeitnehmer ↓ Abholen des Visums ↓ Einreise in die Schweiz ↓ Arbeitsaufnahme ↓ Anmeldung bei der Gemeinde, AHV und Krankenkasse. Bekommt Ausländerausweis
Kosten*	25 Fr. für optionale Bestätigung	65 Fr. für Bewilligung und Ausweis + Gebühren der Gemeinden	Gemäss Weisungen des AWA	gemäss den Angaben der Programmanbieter (500 – 800 Fr.)
Dauer des Anmeldeverfahrens	2 – 5 Tage	Arbeitsaufnahme sofort möglich	2 bis 3 Wochen	2 Monate
Einschränkungen	Flankierende Massnahmen	Flankierende Massnahmen	Mindestlohn, Kontrolle durch AWA,	Einhalten des Praktikumsprogramms, obligatorische Weiterbildung

AWA: Amt für Wirtschaft und Arbeit, www.awa.tg.ch